

Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII

Merkblatt für behinderte Menschen und ihre Angehörigen

von Katja Kruse

Vorbemerkung

Dieses Merkblatt richtet sich speziell an behinderte Menschen und ihre Familien und beschränkt sich daher auf Fragestellungen, die bei diesem Personenkreis in der Praxis häufig auftreten. Zu Problemen, die bei der Leistungsbewilligung immer wieder vorkommen, bietet der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen (bvkm) Musterwidersprüche und Musterklagen an. Diese sind auf der Internetseite des Verbandes www.bvkm.de in der Rubrik „Recht und Politik“ unter dem Stichwort „Argumentationshilfen/Grundsicherung“ zu finden. Sie können auch in gedruckter Form beim Verband bestellt werden.

1. Wo ist die Grundsicherung geregelt?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ist eine Leistung der Sozialhilfe. Voraussetzungen und Umfang der Leistung sind im SGB XII geregelt. Daneben gibt es auch noch die Grundsicherung für Arbeitssuchende (auch „Arbeitslosengeld II“ genannt). Diese Leistung wird nach dem Sozialgesetzbuch II an hilfebedürftige Menschen gezahlt, die

erwerbsfähig sind. Wegen der Begriffsgleichheit wird vorsorglich auf folgendes hingewiesen:

Wenn im vorliegenden Merkblatt von Leistungen der Grundsicherung die Rede ist, sind damit ausschließlich die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem SGB XII gemeint.

2. Wer ist anspruchsberechtigt?

Behinderte Menschen haben einen Anspruch auf Grundsicherung, wenn sie das 18. Lebensjahr vollendet haben und voll erwerbsgemindert sind. Voll erwerbsgemindert sind Menschen, die wegen Krankheit oder Behinderung außer Stande sind, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Die volle Erwerbsminderung muss ferner dauerhaft sein. Es muss also unwahrscheinlich sein, dass sie behoben werden kann.

Der Anspruch besteht unabhängig davon, in welcher Wohnsituation ein voll erwerbsgeminderter Mensch lebt. Grundsicherung können also sowohl behinderte Menschen erhalten, die in einer eigenen Wohnung leben als auch Menschen, die im Wohnheim oder im Haushalt der Eltern leben.

3. Wo ist die Grundsicherung zu beantragen?

Die Grundsicherung muss beim Sozialamt beantragt werden. In den Antragsformularen wird unter anderem nach der Einkommens- und Vermögenssituation des Antragstellers gefragt. In der Regel wird die Grundsicherung für ein Jahr bewilligt. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist ein neuer Antrag zu stellen.

4. Wird die Anspruchsberechtigung immer überprüft?

Die dauerhafte volle Erwerbsminderung muss nicht bei jedem Antragsteller im Einzelfall überprüft werden. Bei bestimmten Personengruppen ist dies entbehrlich, weil ihr Vorliegen bereits feststeht. Dies trifft zum Beispiel auf Personen zu, die eine Dauerrente wegen voller Erwerbsminderung beziehen.

Eine Einzelfallprüfung erübrigt sich ferner bei behinderten Menschen, die im **Arbeitsbereich** einer Werkstatt für behinderte Menschen (WfbM) beschäftigt sind, weil diese während ihrer Tätigkeit in der WfbM als voll erwerbsgemindert gelten. Entbehrlich ist die Prüfung auch bei behinderten Menschen, die eine Tagesförderstätte oder eine Fördergruppe einer WfbM besuchen.

Umstritten ist, ob bei behinderten Menschen, die sich im **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, eine Überprüfung der vollen Erwerbsminderung vorgenommen werden muss. Nach Auffassung des bvkm wird durch das SGB XII klargestellt, dass sich auch bei diesem Personenkreis die Prüfung erübrigt, sofern der Fachausschuss der WfbM in einer Stellungnahme festgestellt hat, dass die Werkstatt für den betreffenden Menschen die geeignete Einrichtung zur Teilhabe am Arbeitsleben ist.

Bei allen anderen Grundsicherungsberechtigten muss der zuständige Rentenversicherungsträger prüfen, ob eine dauerhafte volle Erwerbsminderung vorliegt. Das Sozialamt veranlasst die Prüfung, wenn es aufgrund der Angaben und Nachweise des Antragstellers wahrscheinlich ist, dass er dauerhaft nicht imstande ist, mindestens drei Stunden täglich zu arbeiten.

5. Ist die Grundsicherung abhängig von der Bedürftigkeit?

Anspruch auf Grundsicherungsleistungen haben die Antragsberechtigten nur, wenn sie bedürftig sind, also ihren Lebensunterhalt nicht mit eigenem Einkommen und/oder Vermögen sicherstellen können. Bezieht ein behinderter Mensch nach 20-jähriger Tätigkeit in einer WfbM eine Erwerbsunfähigkeitsrente und ist er in der Lage, mit dieser Rente seinen Grundsicherungsbedarf zu decken, hat er deshalb keinen Anspruch auf Grundsicherung. Erzielt ein behinderter Mensch Einkünfte, aus denen er zumindest teilweise seinen Lebensunterhalt bestreiten kann, z.B. Lohn aus einer Tätigkeit bei einer WfbM, wird die Grundsicherung als Aufstockung zu dem bereits vorhandenen Einkommen geleistet.

Hinweis:

Bestimmte Einkünfte dürfen nicht bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet werden. Hierzu zählen z.B. das nach dem Pflegeversicherungsgesetz zu zahlende Pflegegeld, die nach dem Bundesversorgungsgesetz (z.B. für Impfschäden) zu zahlenden Grundrenten sowie das nach den Landesblindengesetzen zu zahlende Blindengeld. Auch das Kindergeld darf grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden (siehe dazu im Einzelnen Frage 9).

6. Muss das Werkstatteinkommen in voller Höhe eingesetzt werden?

Werkstattbeschäftigte müssen ihr Einkommen nicht in voller Höhe zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie dürfen eine Arbeitsmittelpauschale in Höhe von 5,20 €, das Arbeitsförderungsgeld in Höhe von 26 € sowie einen gesetzlich festgelegten Freibetrag wegen Erwerbstätigkeit vom Werkstattein-

Abkürzungsverzeichnis

Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
bvkm	Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
LSG	Landessozialgericht
SGB XII	Sozialgesetzbuch XII (Sozialhilfe)
WfbM	Werkstatt für behinderte Menschen

Hinweis: Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass bei der Schreibweise aus Gründen der Lesbarkeit die männliche Form (der Grundsicherungsberechtigte, der Betreuer usw.) verwendet wird. Die Texte beziehen sich auf Frauen und Männer.

kommen abziehen. Die Höhe des Freibetrages beläuft sich auf ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1 (47,75 €) zuzüglich 25 Prozent des diesen Betrag übersteigenden Bruttoentgelts.

Hinweis:
Umstritten ist, ob bei der Berechnung des Freibetrages vom Bruttoeinkommen auszugehen ist oder ob zunächst die Arbeitsmittelpauschale und das Arbeitsförderungsgeld vom Bruttoeinkommen abzuziehen sind und der Freibetrag sodann auf der Grundlage des verbleibenden Werkstattentkommens zu ermitteln ist. Die erste Berechnungsvariante führt zu einem höheren Freibetrag und fällt somit für die Betroffenen günstiger aus. Auch das LSG Berlin-Brandenburg gibt dieser Berechnungsweise in seinem Urteil vom 28. September 2006 (Az. L 23 SO 1094/05) mit überzeugender Begründung den Vorzug. Ein Urteil des BSG liegt zu dieser Frage bislang nicht vor. Wendet das Sozialamt die ungünstigere Berechnungsvariante an, sollten Betroffene daher unter Hinweis auf das vorgenannte LSG-Urteil Widerspruch einlegen.

Anhand eines Beispiels soll die Berechnung des Freibetrages verdeutlicht werden. Angewendet wird dabei die günstigere Berechnungsweise. Ausgegangen wird von einem Werkstattbruttoeinkommen in Höhe von 120 €, das sich aus einem Grundlohn von 75 €, einem Steigerungsbetrag von 19 € und einem Arbeitsförderungsgeld von 26 € zusammensetzt (s. Kasten).

7. Wird das Ausbildungsgeld auf die Grundsicherung angerechnet?

Behinderte Menschen, die sich im Eingangsverfahren oder Berufsbildungsbereich einer WfbM befinden, erhalten von der Bundesagentur

für Arbeit Ausbildungsgeld. Dieses beläuft sich im ersten Jahr auf 63 € und im zweiten Jahr auf 75 € monatlich. Nach einem Urteil des BSG darf das Ausbildungsgeld nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Geschieht dies dennoch, sollte gegen den Bescheid des Sozialamtes Widerspruch eingelegt werden. Eine Argumentationshilfe gibt es unter www.bvkm.de.

8. Was ist bei der Riester-Rente zu beachten?

Bei der sogenannten Riester-Rente handelt es sich um eine zusätzliche private Altersvorsorge, die staatlich gefördert wird. Zum förderberechtigten Personenkreis gehören auch Menschen, die in einer WfbM arbeiten. Während der Ansparphase zählt die Riester-Rente zum geschützten Vermögen. Kommt es mit Erreichen der maßgeblichen Altersgrenze zum Rentenbezug, stellt die Riester-Rente allerdings Einkommen des behinderten Menschen dar, welches in voller Höhe bedarfsmindernd auf die Grundsicherung angerechnet wird. Menschen mit Behinderung, die voraussichtlich auch im Rentenalter auf Grundsicherung angewiesen sein werden, ist daher vom Abschluss einer Riester-Rente abzuraten.

9. Darf das Kindergeld auf die Grundsicherung angerechnet werden?

Kindergeld, das Eltern für ihr behindertes Kind beziehen, darf – da es sich nicht um Einkommen des behinderten Menschen handelt – grundsätzlich nicht auf die Grundsicherung angerechnet werden. Etwas anderes gilt nach der Rechtsprechung des BSG lediglich dann, wenn die Eltern das Kindergeld an den behinderten Menschen weiterleiten, z.B. indem sie es auf ein Konto des Kindes überweisen. Hierdurch fließt dem Kind

nämlich eine konkrete Geldsumme zu, die als Einkommen bedarfsmindernd zu berücksichtigen ist. Wird die Grundsicherung entgegen dieser Grundsätze gekürzt, sollte Widerspruch eingelegt werden. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu eine Argumentationshilfe.

10. Sind die Familienkassen berechtigt, das Kindergeld an das Sozialamt abzuweigen?

Kindergeld wird in der Regel an die Eltern ausgezahlt. Unter bestimmten Voraussetzungen kann es jedoch an die Stelle ausgezahlt werden, die dem Kind Unterhalt gewährt (sogenannte Abzweigung). Nach der Rechtsprechung des BFH kommt eine Abzweigung des Kindergeldes an das Sozialamt in Betracht, wenn die Eltern keine oder nur noch geringe Aufwendungen für ihr grund-sicherungsberechtigtes Kind haben. Entstehen dem Kindergeldberechtigten dagegen tatsächlich Aufwendungen für das Kind mindestens in Höhe des Kindergeldes, darf die Familienkasse das Kindergeld nicht an das Sozialamt abzuweigen. Wie sich Eltern gegen Abzweigungsanträge der Sozialämter zur Wehr setzen können, zeigt die „Argumentationshilfe gegen die Abzweigung des Kindergeldes“, die man unter www.bvkm.de findet.

11. Inwieweit ist Vermögen der Grundsicherungsberechtigten geschützt?

Neben dem Einkommen müssen Grundsicherungsberechtigte grundsätzlich auch ihr gesamtes verwertbares Vermögen zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Bestimmte Vermögenswerte werden jedoch vom Gesetzgeber geschützt, bleiben also bei der Bedürftigkeitsprüfung unberücksichtigt. Dazu gehört z.B. ein angemessenes Hausgrundstück, das vom Grundsicherungsberechtigten bewohnt wird. Geschützt sind auch Barbeträge oder sonstige Geldwerte (z.B. Spar- oder Kontoguthaben) bis zu 2.600 €.

12. Was passiert, wenn ein Grundsicherungsberechtigter Vermögen erbt?

Grundsicherungsberechtigte müssen Vermögen, das ihnen aufgrund einer Erbschaft zufällt, zur Deckung ihres Grundsicherungsbedarfs einsetzen. Sie verlieren also ihren Anspruch auf Grundsicherung, bis ihr Vermögen mit Ausnahme des geschützten Betrages von 2.600 € aufgebraucht ist. Im Ergebnis hat ein Grundsicherungsberechtigter, der Leistungen der Sozialhilfe bezieht, also von einer Erbschaft keinen nachhaltigen Nutzen. Persönliche Wünsche, die über die Versorgung, die der Sozialhilfeträger bietet, hinausgehen, wie Hobbys oder ein Urlaub, können aus dem Nachlass nicht finanziert werden, weil dieser für den Grundsicherungsbedarf aufzubreuchen ist.

Hinweis:
Eltern, die ihren behinderten Kindern materiellen Nutzen aus einer Erbschaft zukommen lassen wollen, sollten rechtzeitig über die Errichtung eines sogenannten Behindertentestaments nachdenken. Ein solches Testament verhindert den Zugriff des Sozialamtes auf die Erbschaft und ermöglicht finanzielle Zuwendungen an das Kind, mit dem es z.B. seine medizinische Versorgung sicherstellen oder sich persönliche Wünsche erfüllen kann. In der Broschüre „Vererben zugunsten behinderter Menschen“ des bvkm wird erläutert, was bei der Errichtung eines Behindertentestaments zu beachten ist.

13. Sind finanzielle Mittel von Ehegatten zu berücksichtigen?

Neben dem eigenen Einkommen und Vermögen der Antragsteller sind auch das Einkommen und Vermögen des nicht getrennt lebenden Ehegatten oder Lebenspartners sowie des Partners einer eheähnlichen Gemeinschaft zu berücksichtigen, soweit es dessen notwendigen Lebensunterhalt übersteigt.

14. Ist die Grundsicherung abhängig vom Einkommen der Eltern?

Grundsätzlich wird die Grundsicherung unabhängig vom Einkommen der Eltern gewährt. Ausgeschlossen ist der Anspruch auf Grundsicherung allerdings dann, wenn das jährliche Gesamteinkommen der Eltern 100.000 € überschreitet. Unter Gesamteinkommen ist die Summe der Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuerrechts zu verstehen. Bei Einkünften aus selbständiger Arbeit ist daher der Gewinn und bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten maßgeblich. Etwas Vermögen der Eltern von Grundsicherungsberechtigten ist in keinem Fall zu berücksichtigen.

Hinweis:
Umstritten ist, ob die Einkommensgrenze für beide Elternteile zusammen gilt oder ob der Betrag auf jeden Elternteil getrennt zu beziehen ist. Nach einem Urteil des LSG Niedersachsen-Bremen vom 28. Juli 2011 (Az. L 8 SO 10/09) ist die Grenze für jeden Elternteil gesondert zu ermitteln. Nur, wenn das Gesamteinkommen eines Elternteils 100.000 € überschreitet, ist nach dieser Entscheidung der Anspruch auf Grundsicherung ausgeschlossen. Gegen das Urteil wurde Revision eingelegt. Das Revisionsverfahren ist unter dem Az. B 8 SO 21/11 R beim BSG anhängig.

15. Was ist, wenn ein Elternteil mehr als 100.000 € im Jahr verdient?

In diesem Fall können bedürftige, voll erwerbsgeminderte Menschen

Beispiel

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	- 47,75 €
Summe:	72,25 €

25 % von 72,25 € sind 18,06 €. Der Freibetrag beläuft sich daher auf:

ein Achtel der Regelbedarfsstufe 1:	47,75 €
zuzüglich 25 % des diesen Betrag übersteigenden Entgelts:	+ 18,06 €
Summe:	65,81 €

Insgesamt können bei diesem Beispiel folgende Beträge vom Werkstattentkommen abgezogen werden:

Werkstattbruttoeinkommen:	120,00 €
abzüglich Arbeitsmittelpauschale:	- 5,20 €
abzüglich Arbeitsförderungsgeld:	- 26,00 €
abzüglich Freibetrag:	- 65,81 €
Summe:	22,99 €

Bei Werkstattbeschäftigten mit einem monatlichen Einkommen von 120 € werden also 22,99 € auf die Grundsicherung angerechnet. 97,01 € dürfen Werkstattbeschäftigte, die ein Einkommen in dieser Höhe haben, für sich behalten.

unter bestimmten Voraussetzungen Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII beanspruchen. Bei erwachsenen Menschen, die im Haushalt ihrer Eltern leben, ist die Gewährung der Leistung davon abhängig, dass sie mindestens 25 Jahre alt sind. Der Kostenbeitrag von Eltern erwachsener Kinder mit Behinderung beschränkt sich bei der Hilfe zum Lebensunterhalt auf 23,90 € im Monat. Vielen Sozialämtern ist diese Rechtslage nicht bekannt. Der bvkm stellt Betroffenen deshalb unter www.bvkm.de einen „Musterantrag auf Hilfe zum Lebensunterhalt“ zur Verfügung.

16. Wie wirken sich Unterhaltszahlungen eines Elternteils auf die Grundsicherung aus?

Leistet ein Elternteil seinem Grundsicherungsberechtigten Kind Unterhalt – z.B. weil die Eltern geschieden sind und der Vater zur Zahlung von Unterhalt verurteilt wurde – handelt es sich hierbei um Einkommen des Grundsicherungsberechtigten, welches bedarfsmindernd auf die Grundsicherung anzurechnen ist. Grundsicherungsberechtigte profitieren also im Ergebnis nicht von solchen Unterhaltszahlungen.

Der Unterhaltsschuldner – also z.B. der geschiedene Vater – darf seine Unterhaltszahlungen einstellen und das Grundsicherungsberechtigte Kind darauf verweisen, dass es stattdessen Leistungen der Grundsicherung in Anspruch nehmen muss. Bestehende Unterhaltstitel müssen in diesem Fall vom Familiengericht aufgehoben werden.

17. Welchen Umfang hat die Grundsicherung?

Die Grundsicherung umfasst im Wesentlichen folgende Leistungen:

- den Regelsatz der maßgebenden Regelbedarfsstufe,
- die angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung sowie **zentrale** Warmwasserversorgung,
- einen Mehrbedarf von 2,3 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe, soweit Warmwasser durch in der Unterkunft installierte Vorrichtungen erzeugt wird (**dezentrale** Warmwassererzeugung, zu weiteren Einzelheiten siehe Frage 22),
- einen Mehrbedarf von 17 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe bei Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen „G“ oder „aG“,
- einen angemessenen Mehrbedarf für kranke oder behinderte Menschen, die einer kostenaufwändigen Ernährung bedürfen,
- die Übernahme von Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen,
- einen Mehrbedarf für werdende Mütter,

- einen Mehrbedarf für alleinerziehende Elternteile, die mit einem oder mehreren minderjährigen Kindern zusammenleben.

Neben den vorgenannten regelmäßig anfallenden Leistungen erhalten Grundsicherungsberechtigte außerdem Leistungen für folgende einmalige Bedarfe:

- die Erstausrüstung einer Wohnung einschließlich der Haushaltsgeräte,
- die Erstausrüstung für Bekleidung,
- die Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt sowie
- die Anschaffung und Reparaturen von orthopädischen Schuhen, Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen sowie die Miete von therapeutischen Geräten.

Schulden können übernommen werden, wenn dies zur Sicherung der Unterkunft oder zur Behebung einer vergleichbaren Notlage gerechtfertigt ist.

18. Wie hoch ist der Regelsatz?

Der Regelsatz wird als monatlicher Pauschalbetrag für Ernährung, Kleidung, Körperpflege, Hausrat sowie persönliche Bedürfnisse des täglichen Lebens geleistet. Auch die Kosten für Haushaltsenergie (z.B. Strom zum Kochen oder für die Beleuchtung) sind Bestandteil des Regelsatzes und zählen nicht zu den Unterkunftskosten. Neu ist seit 2011, dass Leistungen für die Erzeugung von Warmwasser gesondert erbracht werden (siehe Frage 22).

Die Höhe des Regelsatzes richtet sich danach, welcher sogenannten Regelbedarfsstufe der Leistungsbedürftige angehört. Den Regelsatz der **Regelbedarfsstufe 1** in Höhe von 382 € erhalten alleinstehende erwachsene Personen, die einen eigenen Haushalt führen. Leben Menschen mit Behinderung im Rahmen des ambulant betreuten Wohnens in einer Wohngemeinschaft, erhält jeder einzelne den Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1.

Für jeweils zwei erwachsene Leistungsberechtigte, die zum Beispiel als Ehegatten oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen, wird der Regelsatz der **Regelbedarfsstufe 2** in Höhe von 345 € geleistet.

Den Regelsatz in Höhe von 306 € nach der **Regelbedarfsstufe 3** erhalten erwachsene Leistungsberechtigte, die weder einen eigenen Haushalt führen, noch als Ehegatte oder in eheähnlicher Gemeinschaft einen gemeinsamen Haushalt führen. Zu diesem Personenkreis gehören auch Menschen mit Behinderung, die im Haushalt ihrer Eltern leben.

19. Sollte gegen die Bewilligung von Leistungen nach der Regelbedarfsstufe 3 Widerspruch eingelegt werden?

Grundsicherungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben und über 25 Jahre alt sind, sollten gegen die Bewilligung der Regelbedarfsstufe 3 Widerspruch einlegen. Denn sie werden im Vergleich zu gleichaltrigen erwerbsfähigen Menschen schlechter gestellt. Diese erhalten nämlich, auch wenn sie noch im Elternhaus leben, nach dem Sozialgesetzbuch II den Regelbedarf für alleinstehende Personen in Höhe von 382 € im Monat. Inwieweit diese Ungleichbehandlung gerechtfertigt ist, muss noch von den Sozialgerichten geklärt werden. Durch einen Widerspruch sichern sich Betroffene eine Nachzahlung für den Fall, dass die Regelbedarfsstufe 3 aufgehoben wird. Unter www.bvkm.de gibt es hierzu einen Musterwiderspruch.

20. Führt das kostenlose Mittagessen in der WfbM zur Kürzung der Grundsicherung?

Nach der Rechtsprechung des BSG ist die Grundsicherung zu kürzen, wenn der Grundsicherungsberechtigte im **Arbeitsbereich** einer WfbM ein kostenloses Mittagessen erhält. Einige Sozialämter bringen hierfür aber zu hohe Beträge in Abzug. In diesem Fall ist es ratsam, Widerspruch einzulegen. Nicht gekürzt werden darf die Grundsicherung, wenn Grundsicherungsberechtigte, die sich im **Eingangsbereich** oder **Berufsbildungsbereich** einer WfbM befinden, ein kostenloses Mittagessen erhalten. Für beide Fallkonstellationen gibt es unter www.bvkm.de eine Argumentationshilfe.

21. In welcher Höhe werden die Unterkunftskosten übernommen?

Das Sozialamt zahlt die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft, soweit sie angemessen sind. Bei Mietwohnungen wird die ortsübliche Miete für eine angemessene Wohnungsgröße übernommen. Für Alleinstehende wird in der Regel eine Gesamtfläche von 45 bis 50 qm und für einen Zwei-Personen-Haushalt eine Gesamtfläche von 60 qm als angemessen angesehen. Für jede weitere haushaltsangehörige Person erhöht sich die Wohnfläche um 15 qm. Auch besonders betroffenen schwerbehinderten Menschen (z.B. blinden Menschen oder Rollstuhlfahrern) können weitere 15 qm zugebilligt werden.

Bewohnt der Grundsicherungsberechtigte ein Eigenheim oder eine Eigentumswohnung, umfassen die Aufwendungen für die Unterkunft die Schuldzinsen, welche für einen Kredit zu bezahlen sind, den man für den Erwerb des Grundbesitzes aufgenommen hat. Tilgungsleistungen

müssen dagegen in der Regel unberücksichtigt bleiben, da sie der Vermögensbildung dienen. Ausnahmsweise können sie dann übernommen werden, wenn dies erforderlich ist, um das Wohneigentum zu erhalten und sich die Raten im Rahmen der für eine Mietwohnung angemessenen Höhe bewegen. Berücksichtigungsfähig sind ferner die Grundsteuer, Anliegerbeiträge, Kanalisationsbeiträge, Müllabfuhrgebühren, Beiträge für die Wohngebäudeversicherung sowie Ausgaben für die Instandsetzung und Instandhaltung des Eigenheims. Als Maßstab für die Angemessenheit der Aufwendungen zählt eine den Familienverhältnissen entsprechende angemessene Wohnungsmiete.

22. Werden Kosten für Heizung und Warmwasserversorgung übernommen?

Heizungskosten werden ebenfalls in tatsächlicher Höhe übernommen, soweit sie angemessen sind. Das gleiche gilt für die Kosten, die für eine **zentrale** Warmwasserversorgung aufzuwenden sind, weil diese seit 2011 nicht mehr Bestandteil des Regelbedarfs sind. Die Sozialämter können für beide Leistungen eine monatliche Pauschale zahlen. Bei der Bemessung der Pauschale sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

Wenn Warmwasser **dezentral**, z.B. in einem Elektroboiler, erzeugt wird, ist hierfür ein Mehrbedarf anzuerkennen. Dieser beträgt 2,3 % der maßgebenden Regelbedarfsstufe, beläuft sich also z.B. bei Regelbedarfsstufe 1 auf 8,79 € und bei Regelbedarfsstufe 3 auf 7,04 €.

23. Wie berechnen sich Unterkunfts- und Heizungskosten bei einer Haushaltsgemeinschaft?

Lebt ein leistungsberechtigter Mensch mit Behinderung im Haushalt seiner Eltern und beziehen diese ebenfalls bedürftigkeitsabhängige Sozialleistungen, also zum Beispiel Arbeitslosengeld II, sind die Unterkunfts- und Heizungskosten sowie die Kosten für die Warmwasserversorgung nach der Zahl der vorhandenen Mitglieder der Haushaltsgemeinschaft aufzuteilen. In diesem Fall hat das Sozialamt den Teil der Kosten zu übernehmen, der nach der Pro-Kopf-Aufteilung auf das Grundsicherungsberechtigte Kind entfällt.

Erhalten die Eltern selbst keine Sozialleistungen, sind Kosten für die Unterkunft, die Heizung und die Warmwasserversorgung des Grundsicherungsberechtigten Kindes nach der jüngeren Rechtsprechung des BSG nur dann zu übernehmen, wenn die Eltern mit ihrem Kind einen Miet- bzw. Untermietvertrag geschlossen haben. Dies gilt sowohl

für die Fallkonstellationen, bei denen das Kind gemeinsam mit seinen Eltern in einem Eigenheim oder einer Eigentumswohnung lebt als auch für die Fälle, bei denen das Kind mit seinen Eltern gemeinsam eine Mietwohnung bewohnt. Der Mietvertrag muss ernsthaft gewollt sein. Es muss also nachweisbar sein, dass die Absicht besteht, den vereinbarten Mietzins tatsächlich zu zahlen. Ist dies der Fall, übernimmt das Sozialamt die vertraglich vereinbarte Miete nebst Nebenkosten, soweit deren Höhe angemessen ist.

Sind die Eltern rechtliche Betreuer ihres behinderten Kindes, muss für den Abschluss des Vertrages ein Ergänzungsbetreuer bestellt werden. Denn Eltern dürfen nicht im Namen des Kindes mit sich selbst einen Mietvertrag vereinbaren (Verbot des In-sichgeschäfts). Mieteinnahmen der Eltern sind Einkünfte, die bei der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Muster für Miet- bzw. Untermietverträge gibt es in gut sortierten Schreibwarenläden.

Hinweis:
Viele Sozialämter zweifeln die Ernsthaftigkeit von Mietverträgen an, wenn nach Erreichen der Volljährigkeit ein Mietvertrag geschlossen wird, sich ansonsten die Lebensumstände aber nicht verändern, der behinderte Mensch also z.B. weiterhin gemeinsam mit seinen Eltern in einem Einfamilienhaus lebt und dort sein altes Kinderzimmer bewohnt. Lehnt das Sozialamt die Übernahme der Unterkunftskosten mit der Begründung ab, es sei kein wirksamer Mietvertrag geschlossen worden, ist hiergegen gegebenenfalls Widerspruch einzulegen. Einen Musterwiderspruch gibt es unter www.bvkm.de.

24. Wie hoch ist die Grundsicherung im konkreten Einzelfall?

Die Höhe der Leistung richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles. Hierbei spielen unter anderem die Wohnsituation (alleinlebend oder in Haushaltsgemeinschaft mit den Eltern), der Wohnort (ortsübliche Miete) etwaige Mehrbedarfe und die Einkommenssituation des behinderten Menschen eine Rolle. Die beiden Musterberechnungen, die von einem Werkstattbeschäftigten ausgehen, der das Merkzeichen „G“ im Schwerbehindertenausweis hat und in der WfbM monatlich 120 € verdient, sollen den Umfang der Leistungen verdeutlichen (s. Kasten):

25. Müssen Grundsicherungsberechtigte Zuzahlungen für Leistungen der Krankenkasse leisten?

Alle Menschen, die gesetzlich krankenversichert sind und das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen für die Leistungen der Krankenver-

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter alleine wohnt und die Warmwasserversorgung dezentral erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 771,73 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 1):	382,00 €
Unterkunft und Heizung*:	316,00 €
Mehrbedarf wegen dezentraler Warmwasserversorgung:	8,79 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	64,94 €
Summe:	771,73 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatt Einkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:	
Grundsicherungsbedarf:	771,73 €
abzüglich Einkommen:	22,99 €

Grundsicherungsleistung:	748,74 €
--------------------------	----------

Anmerkung:

* Hier sind die jeweiligen tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft, Heizung und gegebenenfalls zentrale Warmwasserversorgung in Ansatz zu bringen soweit diese angemessen sind (siehe dazu Fragen 21 bis 23). Diese Kosten richten sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalles. Bei den zugrunde gelegten Kosten in den Musterberechnungen handelt es sich um Beispiele.

sicherung Zuzahlungen leisten. Auch Grundsicherungsberechtigte sind deshalb zuzahlungspflichtig. Für die Zuzahlung gelten allerdings Höchstgrenzen. Pro Kalenderjahr müssen Versicherte maximal Zuzahlungen in Höhe von 2 % ihrer Bruttoeinnahmen leisten. Bei chronisch kranken Menschen, die wegen derselben schwerwiegenden Erkrankung in Dauerbehandlung sind, liegt die Belastungsgrenze bei 1 % ihrer Bruttoeinnahmen.

Als maßgebliche Bruttoeinnahmen wird bei Versicherten, die Grundsicherungsleistungen beziehen, der jährliche Regelsatz der Regelbedarfsstufe 1 angesehen. Die Belastungsgrenze eines Grundsicherungsberechtigten beträgt demnach 91,68 € (2 % der Bruttoeinnahmen) oder 45,84 € (1 % der Bruttoeinnahmen). Wird die Belastungsgrenze bereits innerhalb eines Kalenderjahres erreicht, muss die Krankenkasse bescheinigen, dass für den Rest des Jahres keine Zuzahlungen mehr zu leisten sind.

26. Ist die Freifahrt-Wertmarke für Grundsicherungsberechtigte kostenlos?

Schwerbehinderte Menschen, die infolge ihrer Behinderung in ihrer Bewegungsfähigkeit im Straßenverkehr erheblich beeinträchtigt oder hilflos oder gehörlos sind, können beim Versorgungsamt für 72 € jährlich eine Wertmarke kaufen und damit öffentliche Nahverkehrsmittel unentgeltlich nutzen. Ist das Merkzeichen „H“ (für „hilflo“) oder „Bl“ (für „blind“) eingetragen, wird die Wertmarke auf Antrag unentgeltlich abgegeben.

Musterberechnung, wenn ein Werkstattbeschäftigter im Haushalt der Eltern lebt und eine zentrale Warmwasserversorgung erfolgt

Im nachfolgend dargestellten Berechnungsbeispiel wird von einem monatlichen Grundsicherungsbedarf i.H.v. 578,02 € ausgegangen, der sich wie folgt errechnet:

Regelsatz (Regelbedarfsstufe 3):	306,00 €
Unterkunft, Heizung und zentrale Warmwasserversorgung*:	220,00 €
Mehrbedarf wegen Merkzeichen „G“:	52,02 €
Summe:	578,02 €

Von diesem Betrag ist das anrechenbare Werkstatt Einkommen (siehe dazu Frage 6) abzuziehen. Die Differenz zwischen dem Grundsicherungsbedarf und dem anrechenbaren Einkommen ergibt die Grundsicherungsleistung.

Leistungsberechnung:	
Grundsicherungsbedarf:	578,02 €
abzüglich Einkommen:	22,99 €

Grundsicherungsleistung:	555,03 €
--------------------------	----------

Kostenlos wird die Wertmarke ferner dann ausgegeben, wenn der zur Freifahrt berechtigte schwerbehinderte Mensch Grundsicherungsleistungen bezieht.

27. Was ist zu tun, wenn der Antrag auf Grundsicherung abgelehnt wird?

Gegen unrichtige Grundsicherungsbescheide ist zunächst fristgerecht Widerspruch beim Sozialamt einzulegen. Bei schriftlicher Rechtsmittelbelehrung hat man hierfür einen Monat, ansonsten ein Jahr Zeit. Lehnt das Sozialamt den Widerspruch ab, ergeht ein sogenannter Widerspruchsbescheid. Gegen diesen kann man innerhalb der gleichen vorgenannten Fristen Klage beim Sozialgericht einreichen. Für das Gerichtsverfahren werden keine Gerichtskosten erhoben. Der Grundsicherungsberechtigte kann sich vor Gericht entweder selbst vertreten oder durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Für die Anwaltskosten kann Prozesskostenhilfe beantragt werden.

Stand: Januar 2013

Der Inhalt des Merkblattes wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch können Irrtümer nicht ausgeschlossen werden. Auch können seit der Drucklegung des Merkblattes rechtliche Änderungen eingetreten sein. Die Autorin kann deshalb keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen übernehmen. Insbesondere wird keine Haftung für sachliche Fehler oder deren Folgen übernommen.

Herausgeber:
 Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V.
 Brehmstr. 5-7
 40239 Düsseldorf
 Tel.: 0211/64004-0
 Fax: 0211/64004-20
 e-mail: info@bvkm.de
www.bvkm.de

Der Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. ist ein gemeinnütziger Verein, der sich ausschließlich über Spenden, Mitgliedsbeiträge und öffentliche Zuschüsse finanziert. Wir würden uns freuen, wenn Sie unsere Arbeit durch eine Spende unterstützen.

Spendenkonto
 Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen
 Kto.: 703 4203
 BLZ: 370 205 00
 Bank für Sozialwirtschaft



Dem Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen e.V. wurde das Spendensiegel durch das Deutsche Zentralinstitut für soziale Fragen (DZI) zuerkannt.